

Gesellschaftsvertrag

der

Technische Werke Oberes Schlichemtal GmbH
Dormettinger Straße 32, 72359 Dotternhausen

- - -

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Technische Werke Oberes Schlichemtal GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Dotternhausen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erdgasversorgung auf dem Gebiet der Stadt Schömberg, von weiteren Schlichemtalgemeinden und der angrenzenden Region, insbesondere die Errichtung, der Ausbau, die Instandhaltung, die Verpachtung und der Betrieb von Gasnetzen in den vorgenannten Gebieten sowie der Vertrieb von Erdgas. Alle damit zusammenhängenden Dienst-, Werk- und Serviceleistungen sind mit umfasst.

- (2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.
- (3) Das Unternehmen, welches als Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist, verfolgt öffentliche Zwecke i.S.d. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW). Es ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck im Sinne der §§ 102 ff. GemO BW erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,-
(i.W. Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

1. Die Albstadtwerke GmbH mit Sitz in Albstadt übernimmt 10.000 (in Worten: zehntausend) Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 10.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins);
2. die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG mit Sitz in Rottweil übernimmt 10.000 (in Worten: zehntausend) Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 10.001 bis 20.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins);
3. die Überlandwerk Eppler GmbH mit Sitz in Dotternhausen übernimmt 5.000 (in Worten: fünftausend) Geschäftsanteile mit den lau-

fenden Nr. 20.001 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind jeweils in Geld in voller Höhe sofort zu erbringen.
- (4) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrags gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.
- (5) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notar-, Register-, Veröffentlichungs- und Beratungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft wirksam. Diese darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt werden.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf seine unmittelbare oder mittelbare Eigengesellschaft oder auf ein mit einer solchen Gesellschaft verbundenes Unternehmen übertragen will.
- (3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 5

Vorkaufsrecht

- (1) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils haben die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen ein Vorkaufsrecht. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang ausgeübt werden und ist gegenüber dem Verkäufer mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen.
- (2) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, fällt sein Vorkaufsrecht den übrigen Vorkaufsberechtigten entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht zuerst ausgeübt hat.
- (3) Die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Geschäftsanteile sowie für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile bei Kapitalerhöhungen. Bei einem Tausch kann der Vorkaufsberechtigte anstelle der im Tauschvertrag vereinbarten Gegenleistung eine in ihrem wirtschaftlichen Wert gleichwertige Gegenleistung erbringen.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können eingezogen werden:

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung sämtlicher übrigen Gesellschafter bedarf,
- b) wenn sie der Gesellschaft gehören. Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 7

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Gesellschafterversammlung,
 - c) der Aufsichtsrat.
- (2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt und abberufen werden. Abweichend von Satz 1 werden die anfänglichen, im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft zu bestellenden Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (2) Unbeschadet Absatz 1 Satz 2 haben die Albstadtwerke GmbH und die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG jeweils das Recht, einen Geschäftsführer zu stellen. Hierzu werden sie dem Aufsichtsrat die Bestellung eines Geschäftsführers jeweils durch schriftliche Erklärung vorschlagen. Scheidet ein von der Albstadtwerke GmbH bzw. der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG vorgeschlagener Geschäftsführer aus der Geschäftsführung aus, so ist der vorschlagende Gesellschafter berechtigt, die Bestellung eines Nachfolgers vorzuschlagen. Der vorschlagende Gesellschafter ist auch berechtigt, die Abberufung eines von ihm vorgeschlagenen Geschäftsführers zu verlangen. Der Vorschlag bzw. das Verlangen erfolgt durch den vorschlagsberechtigten Gesellschafter gegenüber dem Aufsichtsrat durch schriftliche Erklärung. Der Aufsichtsrat ist jeweils verpflichtet, einen nach diesem Absatz Vorgeschlagenen zum Geschäftsführer zu bestellen bzw. abzurufen; dies gilt bei der Bestellung nicht, wenn der zur Bestellung Vorgeschlagene nicht den Anforderungen des GmbHG genügt oder ein wichtiger Grund gegen die Bestellung vorliegt.
- (3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Der Aufsichtsrat erlässt unter Beachtung von Absatz 6 und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 10 Absatz 1 Nr. 12 eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.

- (4) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so sind sie, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt, nur gemeinsam zur Geschäftsführung befugt. Geschäftsführungsbeschlüsse müssen einstimmig getroffen werden. Daher haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigeren Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (5) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Kommt eine Einigung unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers ein Aufsichtsratsbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:
 1. Vollzug des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 3. Veräußerung von und sonstige Verfügungen über Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens, wenn deren Wert einen durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt;

4. Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen für eine längere Dauer als drei Jahre oder bei Vereinbarungen eines jährlichen Miet- oder Pachtzinses ab einem durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Betrag, ausgenommen hiervon sind die in den jeweiligen Mietverträgen vorgesehenen Mietanpassungen;
5. Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen;
6. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, wenn deren Wert einen durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt;
7. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem durch Aufsichtsratsbeschluss festzulegenden Betrag, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt;
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;
10. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG bzw. deren Gesellschaftern;
11. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan genehmigt worden ist.

- (7) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen.

- (8) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch zwingendes Gesetzesrecht oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, insbesondere über:
1. Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 2. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats;

3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen4. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 Absatz 1 AktG;
5. die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
6. die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern im Wege der Entsendungsrechte gemäß § 12;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses;
9. die Verwendung des Ergebnisses, § 18;
10. den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen;
11. die Auflösung der Gesellschaft, § 20;
12. die Festlegung der Maßnahmen, für die die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.

- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Be-

schluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail eingehalten.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Erforderlichenfalls wählt die Gesellschafterversammlung ihren Vorsitzenden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens drei Viertel der gesamten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit von drei Vierteln der gesamten Stimmen. In Abweichung zu dieser Regelung müssen Beschlüsse zu § 10 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 mit 100 % der gesamten Stimmen gefasst werden.
- (6) Ein Beschluss entsprechend § 10 Abs. 1 Ziffer 11 darf gegen oder ohne die Stimmen des Gesellschafters Überlandwerk Eppler GmbH nur gefasst werden, wenn der Überlandwerk Eppler GmbH zuvor von den übrigen Gesellschaftern angeboten wurde, deren sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu einem Kaufpreis, der dem auf die betroffenen Geschäftsanteile entfallenden Anteil an dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis der jeweils aktuellen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht, zu kaufen und die Überlandwerk Eppler GmbH dieses Angebot nicht innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Angebots insgesamt angenommen hat oder die Überlandwerk Eppler GmbH (ggf. auch schon vor formgültiger Abgabe eines vorgenannten Angebots) schriftlich die Annahme dieses Angebots bzw. eines solchen Angebots insgesamt verweigert hat.

- (7) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (8) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden.
- (9) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Eine rechtsgeschäftliche Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen, auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres, in der Regel am Sitz der Gesellschaft, stattzufinden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung. Verlangt ein Aufsichtsratsmitglied die Einberufung, so ist auch das Aufsichtsratsmitglied zur Einladung berechtigt. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 12

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die jeweiligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Albstadtwerke GmbH und der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG sind jeweils kraft Amtes geborenes Mitglied des Aufsichtsrats. Die Albstadtwerke GmbH und die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG entsenden ferner jeweils ein Aufsichtsratsmitglied, das Geschäftsführer der Albstadtwerke GmbH bzw. des persönlich haftenden Gesellschafters der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG sein muss. Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird von der Überlandwerk Eppler GmbH entsendet.
- (2) Ferner ist ein von der Überlandwerk Eppler GmbH bestimmter Geschäftsführer der Überlandwerk Eppler GmbH berechtigt, als ständiger Teilnehmer ohne Stimmrecht an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Für seine Bestellung, Abberufung und Amtsdauer gelten die Bestimmungen über entsendete Aufsichtsratsmitglieder entsprechend. Der ständige Teilnehmer ist gegenüber Dritten zur strikten Verschwiegenheit aller Information aus dem Unternehmen und den Sitzungen des Aufsichtsrats verpflichtet.

- (3) Die Entsendung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren, sofern nicht bei der Entsendung eine hiervon abweichende Amtsdauer bestimmt wird. Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Funktion, die für seine Entsendung bestimmend war (z.B. Aufsichtsratsvorsitz, Geschäftsführertätigkeit), endet. Die Gesellschaft ist von dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied unverzüglich über das Ende der jeweiligen Funktion in Textform zu unterrichten. Entsendete Aufsichtsratsmitglieder können durch denjenigen Gesellschafter, der sie entsendet hat, jederzeit abberufen werden.
- (4) Scheidet ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so entsendet derjenige Gesellschafter, der das ausgeschiedene Mitglied entsandt hatte, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Eine Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
- (5) Die Entsendung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Gesellschaft von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter jeweils schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jedes entsendete Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen. Es hat dies der Gesellschaft drei Monate vorher schriftlich anzukündigen.
- (7) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten, sie zu überwachen und die ihm

durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

1. die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 8 Absatz 5 und § 8 Absatz 6;
2. der Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern nach § 8 Absatz 8;
3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, ihre Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung;
4. der Beschluss des Wirtschaftsplans nach § 16;
5. die Bestellung des Abschlussprüfers, § 17 Absatz 3.

Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder durch Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, für die gemäß § 10 die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Geschäftsführern jederzeit einen an den Aufsichtsrat zu erstattenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen, insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Vermögens-, Rentabilitäts- und Liquiditätslage sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen einsehen und prüfen oder mit der Prüfung auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige beauftragen.

§ 14

Organisation des Aufsichtsrats, Vergütung

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das Mitglied des Aufsichtsrats, das durch die Überlandwerk Eppler GmbH entsendet wird. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte dessen Stellvertreter. Scheidet der Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch Sitzungsgelder abgegolten, die durch die Gesellschafterversammlung festgelegt werden.

§ 15

Aufsichtsratssitzungen

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen. Jährlich sind jedoch mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

- (2) Die Einberufung und Leitung der Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder sowie des ständigen Teilnehmers gemäß § 12 Absatz 2. Zwischen dem Tag des Versands der Einladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn weder ein Mitglied noch der ständige Teilnehmer widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder, soweit nicht durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme, wobei im Fall der Abwesenheit eines Aufsichtsratsmitglieds dessen Stimmrecht auf dasjenige Aufsichtsratsmitglied übergeht, das vom gleichen Gesellschafter entsandt wurde bzw. kraft seines Amtes als Aufsichtsratsvorsitzender beim gleichen Gesellschafter geborenes Aufsichtsratsmitglied wurde.

- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher (einschließlich Telefax oder per E-Mail) Erklärungen gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem

Stellvertreter bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

§ 16

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsführung ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, der vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Unterhaltsplan, den Investitionsplan und den Finanzplan. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen, dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, und den Gesellschaftern zu übersenden. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter etwa halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahrs.

§ 17

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Abschlussprüfer wird durch Aufsichtsratsbeschluss bestellt. Auf die Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und das Prüfungserfordernis nach Satz 1 kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss verzichtet werden, sofern und sobald die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde dem zustimmt.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstellen. § 171 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden.
- (6) Die Geschäftsführer reichen den beteiligten Gemeinden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der jeweiligen Gemeinde bestimmten Zeitpunkt ein.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß den Satzungen der mittelbar an der Gesellschaft betei-

lichten Kommunen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18

Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklage eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden. Kommt ein Gewinnverwendungsbeschluss nicht zustande, ist das Ergebnis als Gewinn vorzutragen.
- (2) Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 19

Örtliche und überörtliche Prüfung

Den für die Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 GemO eingeräumt.

§ 20

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. § 9 gilt für die abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend. Erfolgt die Liquidation gemäß Satz 1 durch den oder die Geschäftsführer, so gilt die diesem Geschäftsführer bzw. diesen Geschäftsführern erteilte konkrete Vertretungsbefugnis einschließlich etwaiger Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB für die Liquidation fort, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss etwas anderes bestimmt wird.

§ 21

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Bundesanzeiger.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags unberührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Albstadt, den

.....
Albstadtwerke GmbH
Dr. Thomas Linnemann, Geschäftsführer

Rottweil, den

.....
ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
Dipl.-Kfm., LL.M. Christoph Ranzinger, Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters
ENRW Verwaltungs-GmbH

Dotternhausen, den

.....
Überlandwerk Eppler GmbH
Theo Haug, Geschäftsführer